

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Abänderung von Tarazuschlägen.

Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement hat, gestützt auf Art. 4 der Taraverordnung vom 24. August 1926, folgende Abänderungen von Ansätzen der Tarazuschläge verfügt:

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Neuer Ansatz des Tarazuschlages in % des Nettogewichtes
1065 a	Steinkohlenteerderivate und Hilfsstoffe zur Anilinfarbenfabrikation, wie: Naphthalin, Anthrazen, Karbolsäure, Toluol, Benzoessäure, etc. . . . .	15
1015	Heizgase, flüssige (Butan, Propan, etc.) in Zisternenwagen . . . . .	25 *)

\*) Anmerkung: Der ermässigte Ansatz gilt für diese Heizgase, sofern sie im Inlande in Stahlzylinder schweizerischer Herkunft oder in solche, die durch Verzollung schweizerisch naturalisiert worden sind, abgefüllt werden.

Die neuen Ansätze treten sofort in Kraft.

Bern, den 17. Juli 1935.

**Eidgenössische Oberzolldirektion.**

### Kollodium: Monopolgebühr.

Gemäss Entscheid der eidgenössischen Alkoholverwaltung ist für Kollodium statt der bisherigen Ausgleichungsgebühr von Fr. 15 per 100 kg brutto eine Monopolgebühr von Fr. 150 für je 100 kg brutto und daneben, für das darin enthaltene Äther, zugleich eine Ausgleichungsgebühr von Fr. 30 per 100 kg brutto zu entrichten. Diese Verfügung tritt am 1. August 1935 in Kraft.

Das NB. ad 1059 des Gebrauchstarifs erhält folgende neue Fassung: «Kollodium unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Monopolgebühr von Fr. 150 und für das darin enthaltene Äther zugleich einer Ausgleichungsgebühr von Fr. 30 per q brutto. Ferner unterliegen Bromäthyl einer Ausgleichungsgebühr von Fr. 6, Chloräthyl einer solchen von Fr. 8, Jodäthyl einer solchen von Fr. 6 und andere alkoholhaltige Produkte dieser Tarifposition einer solchen von Fr. 10 per q brutto.»

Bern, den 22. Juli 1935.

**Eidgenössische Oberzolldirektion.**

## Abänderungen und Zuteilungsverfügungen für den Gebrauchstarif.

(Bundesratsbeschluss vom 11. Juli 1935.)

### I. Abänderungen des Gebrauchstarifs.

Die Positionen 1126/1128 erhalten folgenden Wortlaut:

- Pos. 1126 Petroleum, anderes als solches der Nr. 1126 *a* . . . . . 3.—  
 Pos. 1127 Petroleumsurrogate, andere als solche der Nr. 1127 *a* . . . . . 3.—  
 Pos. 1128 Nicht anderweit genannte Mineral- und Teeröle aller Art,  
 andere als solche der Nr. 1128 *a*. . . . . 3.—

### II. Tarifzuteilungsverfügungen.

- Ad 100 a.* Im Entscheid betreffend «Racahout des Arabes..» sind die Worte «sofern die Revision erlaubt ist (s. a. ad. Nr. 981)» zu streichen.
- Ad 268 b.* Gliederpuppen aus Holz, geschnitzt, als Modelle beim Zeichnen, Malen, etc. Verwendung findend (Entscheid vom 20. Mai 1935); Tüschreibpulte aus Holz, mit oder ohne Einwurfskasten, mit einer Tischplattenfläche von 70 cm Seitenlänge oder weniger (Entscheid vom 4. Juli 1935).
- Ad  $\frac{338 b}{340 a/b}$ .* Kopfbedeckungen für Karneval, Kotillon, etc., aus oder in Verbindung mit Papier, Karton oder Pappe.  
 Etuis, Büchsen, Schachteln, Dosen und dgl. aus Holz, unedlem Metall, Pappe, etc., ganz mit Papier oder Gewebe überzogen.
- Ad  $\frac{546}{549}$ .* Regenschirmmäntel aus reinem Kautschuk, auch ohne Näharbeit.
- Ad 833/837.* Röhren aus Kupfer oder Kupferlegierungen, mit Papier unwickelt und mit Umflechtung aus Textilstoffen.
- Ad 867.* Sargverzierungen aus Papier oder Pappe, mit Aluminiumfolien überzogen.
- Ad 974 b.* Chloräthyl (Äthylchlorid), nicht parfümiert, in Ampullen (+ Ausgleichgebühr gemäss NB. ad 1059 [s. a. ad. Nr. 1059]).
- Ad 981.* *Streichen:* Racahout des Arabes, in Flacons, Büchsen, etc. sofern die Revision nicht erlaubt ist (s. a. ad Nr. 100 *a*).
- Ad 1059.* Der Entscheid betreffend Chloräthyl erhält folgende neue Fassung:  
 Chloräthyl (Äthylchlorid), nicht parfümiert, in Stahlflaschen (s. a. ad Nr. 974 *b*).
- Ad 1077.* Leim aller Art; nach dem Wort «Leim» einschalten; tierischer.

*Ad 1145.* *Streichen:* Papiermützen, fertige.

*NB. ad 1152.* Hierher gehören auch Reiseartikel aus Segeltuch und dgl. in Verbindung mit wesentlichen Bestandteilen aus Leder.

### III. Zoll auf Arachidenöl.

Der im Handelsvertrag zwischen der Schweiz und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion, vom 26. August 1929, auf Fr. 8 per 100 kg brutto reduzierte Zollansatz für Arachidenöl in Gefässen von mehr als 10 kg Gewicht, wird infolge Aufhebung der betreffenden Vertragsabmachung (durch Zusatzvereinbarung vom 16. Februar 1935) wieder auf die ursprüngliche Höhe von Fr. 10 per 100 kg brutto zurückgeführt. Die Tarif-Nr. 73 a bleibt dagegen aus statistischen Gründen bestehen. Für die Verzollung nach Nr. 73 a sind amtliche Zeugnisse einer ausländischen Behörde nicht mehr erforderlich.

Der Zoll von Fr. 10 per 100 kg brutto wird vom 1. August 1935 an wieder in Anrechnung gebracht.

Das für die Ergänzung der Tarifexemplare bestimmte Deckblatt Nr. 19, in welchem die obgenannten Tarifabänderungen und Tarifzuteilungsverfügungen wiedergegeben sind, kann zum Preise von **20 Rp.** das Exemplar (plus 5 Rp. Porto) bei der Materialverwaltung der Oberzolldirektion, bei den Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf sowie bei den Zollämtern Zürich, St. Gallen und Luzern bezogen werden.

Bern, den 16. Juli 1935.

Eidgenössische Oberzolldirektion.

---

## Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

---

## Übersicht der Referendumsvorlagen und Initiativbegehren

(von 1909 bis 1934)

und der

## eidgenössischen Volksabstimmungen seit 1848

(Stimmberechtigte; Beteiligung; Annehmende und Verwerfende etc.)

Diese Übersicht ist auf **31. Dezember 1934** abgeschlossen. Sie kann zum Preise von **Fr. 1.—** (zuzüglich Porto und Nachnahmespesen) bei der unterzeichneten Verwaltung bezogen werden.

Postcheckkonto III 233

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

---

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1935
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.07.1935
Date	
Data	
Seite	122-124
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 716

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.